

## FAQ Social Media

**Disclaimer: Die vorliegenden Antworten zu den entsprechenden Fragen sind als Hinweise und Wegleitung allgemeiner Art zu verstehen. Im Einzelfall können die Vereinsstatuten etwas anderes vorsehen. Es sind folglich in jedem Fall zusätzlich die eigenen Vereinsstatuten zu konsultieren. Der STV übernimmt keine Haftung.**

### Nutzen Social Media

---

#### 1. Wie kann man die Reichweite eines IG-Accounts vergrössern?

Am einfachsten wohl mit bezahlter Werbung. Hier gilt es allerdings abzuwägen, ob sich dies lohnt (insbesondere der finanzielle Aufwand). Wir empfehlen, sich den eigenen Zielen und der Zielgruppe bewusst zu sein und einen eigenen Stil zu entwickeln (Bildsprache, Text, etc). Zudem: Anderen folgen und interagieren, regelmässig Posts machen (und idealerweise die Performance auswerten), Hashtags/Markierungen verwenden sowie die Mitglieder dazu motivieren, die Beiträge zu kommentieren, teilen, etc.. Wichtig ist, dass ihr Inhalt postet, der bestehende und zukünftige Follower interessiert.

#### 2. In welchem Abstand sollte gepostet werden, um aktuell zu bleiben? Bilder oder Reels?

Es gibt keine allgemeingültige Empfehlung. Es hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie zum Beispiel, welches Ziel der Verein mit Social Media verfolgt und welche Ressourcen zur Verfügung stehen.

Folgende Punkte sind jedoch wichtig:

- Regelmässig (nicht 5x an einem Tag und dann 1 Woche nichts),
- Interesse der Follower aufrechterhalten
- Aktive Präsenz (gut machbar via Stories)
- Qualität über Quantität → Content soll relevant für Community sein
- Zielgruppen kennen

Beachtet zudem, wann Bilder oder Reels eingesetzt werden sollen:

- Der Algorithmus für Bilder und Reels wurde von Instagram wieder angepasst: Reels performen dennoch tendenziell besser als Fotos. Der Unterschied ist aber nicht mehr so stark.
- Bilder sollen ansprechend und hochwertig sein. Sie vermitteln statischen Inhalt und sind im Vergleich zu Reels einfacher, um Marke und Dienstleistung zu stärken.
- Reels sind unterhaltsam und verbreiten sich schnell. Reels eignen sich insbesondere für Anleitungen, Blicke hinter die Kulissen, Challenges oder humorvolle Inhalte.
- idealerweise gibt es eine Ausgewogenheit zwischen Bildern und Reels.

#### 3. Welche Inhalte kann man in der Sommer-/Winterpause posten?

Beispielsweise:

- Rückblicke und Highlights
- Vorschau
- Lustige Erinnerungen
- Interaktion (z.B. Quiz, Challenges)
- User-Generated Content
- Trainingseinblicke
- Hintergrundinformationen und Einblicke hinter die Kulissen
- Partnerschaften zu anderen Vereinen/Organisationen

#### 4. Bezüglich Alkohol auf Instagram: Wie und was kann man posten?

Wie auf dem Merkblatt vermerkt, nehmt ihr als Verein und als einzelne/r Sportler\*innen eine Vorbildfunktion ein. Überlegt euch deshalb bitte gut, was ihr zeigt und wie ihr euch präsentieren möchtet. Dabei ist auch der Umgang mit Alkohol zu klären. Gemäss den Prinzipien der Ethik-Charta im Schweizer

Sport ist während des Sports auf Alkohol zu verzichten ([https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:836de380-4bdf-44be-b536-6132637f1235/2015\\_Ethik\\_Charta\\_A4\\_fbg\\_DE.pdf](https://www.swissolympic.ch/dam/jcr:836de380-4bdf-44be-b536-6132637f1235/2015_Ethik_Charta_A4_fbg_DE.pdf)).

## Rechte und Pflichten bei Social Media

---

### 5. Kann die abgebildete Person ihre einmal erteilte Einwilligung zurückziehen?

Ja, die abgebildete Person kann eine einmal erteilte Einwilligung zurücknehmen. Wenn die Aufnahme bereits veröffentlicht wurde, muss die Veröffentlichung ebenfalls widerrufen werden.

### 6. Dürfen wir von einem generellen Einverständnis ausgehen und wenn die Eltern nicht einverstanden sind, fordern wir sie auf, uns dies per Mail mitzuteilen?

Nein, es ist aktiv nach dem Einverständnis der Vereinsmitglieder zu fragen. So kann auch darüber informiert werden, in welcher Weise und für welchen Zweck die Aufnahmen veröffentlicht werden.

### 7. Wenn Kinder auf Gruppenfotos kaum erkennbar sind, benötigt man trotzdem ein Einverständnis der Eltern?

Wenn Kinder auf Gruppenfotos nicht erkennbar sind, braucht man kein Einverständnis. Wenn sie jedoch identifiziert werden können, ist eine Einwilligung erforderlich. Wir empfehlen, diejenigen Eltern, die generell einer Veröffentlichung von Aufnahmen nicht zugestimmt haben, um das Einverständnis bzgl. Gruppenfotos zu fragen. Oft sind Eltern, hinsichtlich der Aufnahmen in einer grossen Menge einverstanden.

### 8. Gibt es eine Vorlage für eine Einwilligungserklärung?

Ja, es gibt eine Vorlage einer [Einwilligungserklärung im Word-Format](#), so dass sie jeder Verein anpassen kann. Dabei ist wichtig zu erwähnen, auf welchen Kanälen die Aufnahmen veröffentlicht werden (Facebook, Instagram, TikTok, Webseite...) und wo Aufnahmen gemacht werden (Vereinsanlässe, Lager, Trainings...).

### 9. Ich ging immer davon aus, dass Fotos mit mehr als 7 Personen keine Einwilligung brauchen. Ist das nicht mehr so?

Auch bei Gruppenfotos ist eine Einwilligung erforderlich. Dabei spielt es keine Rolle, wie viele Personen auf der Aufnahme ersichtlich sind, sondern, inwiefern die abgebildeten Personen erkennbar sind.

### 10. Wie soll man die Einverständniserklärung bei einem grossen Verein konkret umsetzen? (wenn generell nicht empfohlen) Für welche Zeitspanne kann diese gültig gemacht werden?

Wir empfehlen, beim Vereinsbeitritt jeweils eine schriftliche Einverständniserklärung an die Vereinsmitglieder abzugeben. Wenn ein Verein bis anhin noch keine Einverständniserklärung abgegeben hat, empfehlen wir, so bald wie möglich, an alle Vereinsmitglieder eine Einverständniserklärung zuzustellen (Mittels E-Mail-Versand und Bitte um Retournierung, kann dies auch für grosse Vereine gehandhabt werden). Das Einverständnis gilt, bis die Person ihre Einwilligung widerruft. Die Einwilligung kann zu jedem Zeitpunkt zurückgezogen werden.

### 11. Kann ein Einverständnis in den Statuten verankert werden?

Ein Einverständnis sollte nicht in den Statuten verankert werden, sondern mittels einer Einverständniserklärung eingeholt werden. Das Recht am eigenen Bild ist ein Persönlichkeitsrecht, weshalb es wichtig ist, dass das Einverständnis bei den Vereinsmitgliedern direkt eingeholt wird und nicht allgemein in den Statuten festgehalten wird. Zudem besteht auch immer das Recht auf Löschung einer Aufnahme und Rückzug einer Einwilligung. Mittels eines allgemeinen Einverständnisses in den Statuten könnte man dem nicht mehr gerecht werden.